OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601768/7/Bi/CG

Datum:
Linz, 13. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über den als Beschwerde vorgelegten Schriftsatz des Herrn J P, vom 31. Jänner 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. Jänner 2017, VerkR96-4476-2016, wegen Übertretung der StVO 1960 den

B E S C H L U S S:

I.
Das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wird eingestellt.

II.
Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit. a Z 10 lit. a iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 60 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Laut Schuldspruch hat er am 28. September 2016, 14.42 Uhr, in der Gemeinde Neumarkt iM, S10 bei km 8,417, einem Bereich, der außerhalb eines Ortsgebietes Liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 17 km /h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

2. Herrn P hat mit Mail vom 31. Jänner 2017 ausgeführt, er habe nie bestritten, mit überhöhter Geschwindigkeit geblitzt worden zu sein. Sein Verdacht sei, dass der Baustellenaufbau in Kombination mit der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht durchschaubar gewesen sei. Leider könne er das nicht nachprüfen, weil ihm keine Unterlagen zur Verfügung gestellt worden seien.
Die belangte Behörde hat diesen Schriftsatz als Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG qualifiziert und als solche ohne Beschwerde-vorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Herrn P die das von der Landesverkehrsabteilung OÖ eingeholte Radarfoto samt Anordnung der Straßenverkehrszeichen betreffend die Geschwindigkeitsbeschränkung zur Vorfallszeit sowie den Eichschein des Radargerätes mit Schreiben vom 9. Juni 2017 vorgelegt, worauf dieser mit Mail vom 11. Juni 2017 erklärte, er habe keine Ahnung, welchem Zweck dieses Schreiben diene; die Sache sei seit Monaten erledigt.

In rechtlicher Hinsicht war daher der Schriftsatz vom 31. Jänner 2017 nicht als Beschwerde gegen das oben genannte Straferkenntnis anzusehen, weshalb gemäß §§ 28 Abs. 1 iVm 31 VwGVG das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ einzustellen war.
Einem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens kommt nur deklarative Bedeutung zu (VwGH vom 21.10.2005, 2002/12/0294).

Zu II.:

Die ordentliche Revision des Beschwerdeführers ist auf der Grundlage des § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig – gemäß dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache 1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und 2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger